

Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Dezember 2017.

Traktandum Nr. 3 Verordnung über die Behördenentschädigungen. B5.C - V4.1.7 Teilrevision. Zustimmung.

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. *Der Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon wird zugestimmt.*
2. *Die revidierten Bestimmungen werden auf den Beginn der neuen Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft gesetzt.*

Kurzfassung

Es ist vorgesehen, dass die Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon alle vier Jahre, vor den Erneuerungswahlen, überprüft und allenfalls angepasst wird. Ein im März 2017 in der Zürichsee-Zeitung publizierter Vergleich der Entschädigungen im Bezirk Meilen hat ergeben, dass in Zumikon die tiefsten Entschädigungen ausgerichtet werden. Dennoch soll von einer Erhöhung der Grundentschädigungen, Funktionszulagen oder Sitzungsgelder zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. Da in Zumikon auch die Regelung für die Spesenentschädigung eher restriktiv ausgelegt ist, schlägt der Gemeinderat aber vor, auf den Beginn der neuen Legislatur eine Spesenpauschale für den Gemeinderat und die Schulpflege einzuführen. Diese soll für die Mitglieder des Gemeinderats CHF 1'500.00, für die Mitglieder der Schulpflege CHF 500.00 pro Jahr betragen. Die Gesamtkosten dafür liegen bei CHF 12'500.00. Da bereits nach der bisherigen Regelung Spesen in der Grössenordnung von ca. CHF 2'000.00 pro Jahr ausbezahlt werden, liegen die effektiven Mehrkosten aber tiefer. Die Einführung der Spesenpauschale bedingt die beantragte Anpassung der Verordnung über die Behördenentschädigungen.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Weisung Im Hinblick auf die Einführung der Einheitsgemeinde im Sommer 2014 haben die Zumiker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlung

vom 14. April 2014 die neue Verordnung über die Behördenentschädigungen genehmigt. Die Verordnung sieht in Art. 14 vor, dass die Entschädigungen jeweils im Jahr vor den Erneuerungswahlen auf Antrag der Behörden durch die Gemeindeversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen sind. Damit wird der Fokus jeweils auf die zukünftigen Behördenvertreter gelegt.

Die kommunalen Gesamt-Erneuerungswahlen finden im Frühjahr 2018 statt; somit ist nun der richtige Zeitpunkt für die Überprüfung der Entschädigungen. Am 22. April 2018 findet der erste Wahlgang für die Zumiker Gemeindebehörden (u.a. Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission) für die neue Amtsdauer 2018 bis 2022 statt.

Um die Nachfolge in den Ämtern auch für die Zukunft sicherzustellen, ist es hilfreich, wenn unter anderem auch die finanziellen Bedingungen einigermaßen ansprechend gestaltet sind. Ein von der Zürichsee-Zeitung angestellter Vergleich der Entschädigungen der Gemeinderäte aller Gemeinden im Bezirk Meilen im März 2017 hat gezeigt, dass die Gemeinde Zumikon, in Bezug auf die ausgerichteten Entschädigungen, auf dem letzten Platz liegt.

Der Gemeinderat ist trotz diesem Ergebnis der Meinung, dass bei den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Grundentschädigungen, Funktionszulagen oder Sitzungsgelder nicht zwingend notwendig und auch nicht angebracht ist. Jedoch soll auf den Beginn der neuen Amtsdauer im Sommer 2018 eine Spesenpauschale für die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege eingeführt werden. Die Einführung einer solchen Spesenpauschale bedingt eine Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon. Die Kompetenz zur Anpassung dieser Verordnung kommt der Gemeindeversammlung zu.

Einführung Spesenpauschale Die Regelung für die Spesenentschädigungen ist in der Gemeinde Zumikon bisher eher restriktiv ausgelegt. So werden aktuell nur effektive Spesen ausserhalb der Gemeinde rückvergütet. Weitere Vergütungen, wie zum Beispiel für Mobiltelefonnutzung etc., sind nicht vorgesehen. Der Gemeinderat spricht sich deshalb in diesem Punkt für eine Anpassung bzw. für eine erweiterte Abgeltung der Spesen aus.

In der Abwägung der Möglichkeiten, entweder mittels einer Abrechnung über die effektiven Spesen oder mittels Einführung einer Spesenpauschale, befürwortet der Gemeinderat die Einführung einer jährlichen Spesenpauschale. Dies mit der Absicht, die administrativen Aufwände für die Behördenmitglieder, aber auch für die Verwaltung, möglichst gering zu halten.

Die neue Spesenpauschale soll für die zwei aufwändigsten Behördenämter, also für den Gemeinderat und die Schulpflege eingeführt werden. Die Pauschale wird auf einen jährlichen Betrag von CHF 1'500.00 für die Mitglieder des Gemeinderats bzw.

von CHF 500.00 für die Mitglieder der Schulpflege, festgelegt. Die Pauschale soll zukünftig sämtliche entstehenden Reise-, Verpflegungs- und Infrastrukturkosten abdecken.

Zu diesem Zweck soll der bisherige Art. 10 der Verordnung über die Behördenentschädigungen entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden:

Neuer Text (Änderungen in rot)	Bisheriger Text
<p>Art. 10 Spesenvergütungen</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Gemeinderats wird pro Amtsjahr eine Spesenpauschale von CHF 1'500.00 ausgerichtet.</p> <p>² Den Mitgliedern der Schulpflege wird pro Amtsjahr eine Spesenpauschale von CHF 500.00 ausgerichtet. Dem Schulpräsidenten wird lediglich die Pauschale als Mitglied des Gemeinderats ausgerichtet.</p> <p>³ Die Spesenpauschalen umfassen sämtliche anfallenden Spesen, inkl. Reise-, Verpflegungs- und Infrastrukturkosten. Bei nicht vollständig absolvierten Amtsjahren werden die Spesenpauschalen anteilmässig ausgerichtet.</p> <p>⁴ Den Allen übrigen Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenen Auslagen und Spesen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien vergütet. Für die Verrichtung behördlicher Aufgaben innerhalb des Gemeindegebiets werden keine Spesen ausgerichtet.</p>	<p>Art. 10 Spesenvergütungen</p> <p>Den Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenen Auslagen und Spesen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien vergütet. Für die Verrichtung behördlicher Aufgaben innerhalb des Gemeindegebiets werden keine Spesen ausgerichtet.</p>

Der Vollständigkeit halber ist eine weitere Anpassung im Anhang der Verordnung notwendig, die im Zusammenhang mit der Einführung der Spesenpauschale steht:

Neuer Text (Änderungen in rot)	Bisheriger Text
<p>4. Anhang. Entschädigungen ab Legislaturperiode 2018</p> <p>4.2 Entschädigungen für Zusatzaufgaben / Sitzungsgeld.</p> <p>(...)</p>	<p>D. Anhang. Entschädigungen, ab Legislaturperiode 2014</p> <p>2. Entschädigungen für Zusatzaufgaben / Sitzungsgeld.</p> <p>(...)</p>

<p>Im Übrigen richtet sich die Auszahlung von Spesen nach Art. 10. Darüber hinaus werden keine Entschädigungen ausbezahlt im Sinn von Pauschalen für Reisespesen, Telefonspesen oder die Nutzung der privaten Büroinfrastruktur. Reisespesen für Aktivitäten ausserhalb des Gemeindegebiets von Zumikon werden nach effektivem Aufwand ausgerichtet (siehe Art. 10).</p>	<p>Darüber hinaus werden keine Entschädigungen ausbezahlt im Sinn von Pauschalen für Reisespesen, Telefonspesen oder die Nutzung der privaten Büroinfrastruktur. Reisespesen für Aktivitäten ausserhalb des Gemeindegebiets von Zumikon werden nach effektivem Aufwand ausgerichtet (siehe Art. 10).</p>
---	--

Die Gesamtspesen für beide Behörden kommen mit der neuen Regelung auf insgesamt CHF 12'500.00 zu liegen (7 x Gemeinderat, 4 x Schulpflege). Da bereits nach der geltenden Regelung Spesen ausbezahlt werden, werden die effektiven Mehrauslagen aber tiefer liegen. Die an die betroffenen Behördenmitglieder in den vergangenen zwei Jahren durchschnittlich ausbezahlten Spesen belaufen sich auf insgesamt ca. CHF 2'000.00 pro Jahr.

Weitere Anpassungen Die Einführung der neuen Spesenpauschale wird genutzt, um ein paar weitere kleine, formelle Anpassungen an der Verordnung umzusetzen. Es handelt sich dabei um Änderungen die keinerlei inhaltliche Folgen mit sich bringen, sondern um Querverweise und um Anpassungen aufgrund der Überführung in das neue Erscheinungsbild der Gemeinde.

Eine weitere formelle Anpassung betrifft die Regelung der Grundentschädigungen im Anhang, welche gemäss einem Bericht der Revisionsstelle BDO zu Missverständnissen hätte führen können. Deshalb wurde die Regelung dahingehend präzisiert, dass dem Schulpräsidenten "nur" die Grundpauschale als Mitglied des Gemeinderats zusteht und er nicht auch noch Anspruch auf die Grundpauschale der Schulpflege hat. Angewandt wurde die Regelung seit jeher richtig.

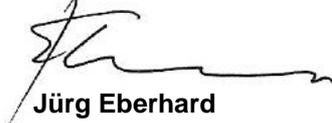
Diese untergeordneten Anpassungen können in der Aktenaufgabe im Detail eingesehen werden.

Empfehlung Bei der vorgeschlagenen Einführung einer Spesenpauschale für die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege handelt es sich um eine sehr moderate Anpassung der Verordnung über die Behördenentschädigungen. Die effektiven Mehrkosten von rund CHF 10'000.00 pro Jahr sind gerechtfertigt. Die neue Regelung ermöglicht eine einfache und schlüssige Abgeltung von jeglichen Spesen für die zwei aufwändigsten Behördenämter. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Referent Gemeindepräsident Jürg Eberhard

Zumikon, 21. August 2017

Gemeinderat Zumikon



Jürg Eberhard

Gemeindepräsident



Thomas Kauflin

Gemeindeschreiber

- In der Aktenaufgabe
- Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 14. April 2014,
 - Verordnung über die Behördenentschädigungen (im alten Erscheinungsbild),
 - Artikel der Zürichsee-Zeitung vom 4. März 2017,
 - Beschluss des Gemeinderats vom 21. August 2017 (GR 2017-126),
 - Verordnung über die Behördenentschädigungen, mit Änderungen der Teilrevision (im neuen Erscheinungsbild).